



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht 2018

Inhalt

1. Der Verband	3
1.1. Portrait des Verbandes	3
1.2. Vorstand KFS.....	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	4
2. Bericht des Präsidenten 2018.....	5
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz	5
2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen	6
2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....	7
2.4. Öffentlichkeitsarbeit / Unterstützung von Studien	8
2.5. Mitgliederinformationen	9
2.6. Interna	9

1. Der Verband

1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr an zahlreichen Vernehmlassungen beteiligt, so u.a. an der Revision der Bankenverordnung zu den Fragen der Fintech-Bewilligung sowie der Teilrevision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG). Er begrüßte die Teilrevision des KKG, wonach auch die über Schwarmkreditvermittler abgeschlossenen Konsumkredite der Regelung des KKG in wesentlichen Teilen unterstellt wurden. Im Rahmen der Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) sowie einer Umfrage des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) brachte der KFS im Verbund mit anderen befreundeten Verbänden den Antrag ein, für die Konsumkredite auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zu verzichten oder wenigstens als Alternative bei der Geschäftsanbahnung auf elektronischem Weg die als nötig erachteten Hürden für einen bindenden Vertragsabschluss einzurichten. Leider fehlte den angesprochenen Behörden bislang der Mut, der Wirtschaft in solchen Fragen entgegen zu kommen.

Der KFS wird sich weiterhin mit aller Kraft für seine Mitglieder einsetzen. Nebst den erwähnten wesentlichen Beiträgen zur Umsetzung der Werbekonvention sollen vermehrt Studien zum Konsumkredit unterstützt werden. Es ist dem KFS dabei ein Anliegen, den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Die bei den Kreditnehmenden ganz offensichtlich vorhandene hohe Akzeptanz des Produktes „Konsumkredit“ soll auch in der breiten Öffentlichkeit erreicht werden.

1.2. Vorstand KFS

Patrick Arnet
Präsident
Bank-now AG, Horgen
patrick.arnet.2@bank-now.ch

Daniel Bodmer
Vizepräsident
cashgate AG, Zürich
daniel.bodmer@aduno-gruppe.ch

Dr. Emanuel Hofacker
Mitglied
Cembra Money Bank AG, Zürich
Emanuel.Hofacker@cembra.ch

Stephan Zimmermann
Mitglied
CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon
stephan.zimmermann@creditgate24.com

1.3. Mitglieder KFS

Accarda AG, Brüttsellen
www.accarda.com

BANK-now AG, Horgen
www.bank-now.ch

cashgate AG, Zürich
www.cashgate.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich
www.cembra.ch

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon
www.creditgate24.com

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, Zürich
www.credit-suisse.com

eny Finance AG, Zürich
www.enyfinance.ch

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich
www.lend.ch

Magazine zum Globus AG, Spreitenbach
www.globus.ch

N + C Leasing AG, Zürich

UBS AG, Zürich
www.ubs.com

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein
www.swkbank.de

1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess
Dr. Daniel Alder
Rechtsanwälte | Stv Geschäftsführer KFS
Postfach
Rämistrasse 5
8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49
Fax: 044 250 49 40
E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch
Internet: www.konsumfinanzierung.ch

2. Bericht des Präsidenten 2018

2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

Konsumkredite

Auf Basis der seitens der ZEK für 2018 publizierten Zahlen lässt sich feststellen, dass das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge zwar um rund 5.7% auf CHF 4.44 Mrd. angestiegen ist, die Anzahl neu abgeschlossener Verträge gegenüber 2017 jedoch stagniert hat (139'999 in 2018 vs. 139'366 in 2017). Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite erhöhte sich entsprechend und betrug CHF 31'707. –. Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 53.3 Monate angestiegen ist (2017: 52.9 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Während im CHF-Bestand der ausstehenden Konsumkredite ein Wachstum von rund 5.7% auf CHF 7.66 Mrd. verzeichnet werden konnte, ist die Anzahl der ausstehenden Konsumkredite gegenüber dem Vorjahr um 0.7% auf 369'123 Verträge zurückgegangen.

Das für den Konsumkreditmarkt für 2018 ausgewiesene Wachstum muss folglich differenziert betrachtet und relativiert werden: Die Zahlen legen nahe, dass das Angebot an Konsumkrediten (gemessen in Anzahl Verträgen) im Berichtsjahr stagnierte, das Gesamtvolumen jedoch als Folge höherer Durchschnittsbeträge angestiegen ist.

Dies kann darauf hindeuten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Privatkredite vermehrt für werthaltigere und höher preisliche Anschaffungen (z.B. Autos, Motos, Wohnungseinrichtungen, etc.) oder auch – aufgrund des durchschnittlich gesunkenen Zinsniveaus – verstärkt auch zur Finanzierung von Projekten und Investitionen am Eigenheim verwenden.

Für eine allfällige Veränderung der tendenziell zurückhaltenden Einstellung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber Konsumkrediten gibt es allerdings keine Anzeichen. Das Volumen an Konsumkrediten ist in der Schweiz weiterhin gering im Vergleich etwa zum ausstehenden Hypothekarvolumen von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern.

Leasing

Der Leasingmarkt verzeichnete im Berichtsjahr gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen sowohl beim Bestand als auch bei den Neuabschlüssen eine Steigerung: Das Volumen der im Jahre 2018 neu abgeschlossenen Leasingverträge hat sich um 1,0% auf CHF 7,64 Mrd. erhöht, deren Anzahl um 0,7% auf 196'995 Verträge. Der durchschnittliche Leasingbetrag blieb dabei grundsätzlich stabil auf CHF 38'767.–, während sich auch hier die durchschnittliche Laufzeit leicht auf 55.3 Monate erhöhte.

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 1.6% auf CHF 8,79 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 2.0% auf 626'684 per Ende 2018.

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2018 zeigen, dass die Zahlweise der Kreditnehmer nach wie vor sehr gut ist. Der Anteil der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten, für die eine Betreuung eingeleitet werden musste, betrug 0,19%. Die Quote der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,18%.

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: per Ende 2018 war in der ZEK für 82,9% (Vorjahr 82,7%)

aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,1% (Vorjahr 14.3%) waren es zwei und bei 3,0% (Vorjahr 3.0%) mehr als zwei Verträge.

2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in diesem Jahr hat sich der KFS im Rahmen seines Mandats und auf Basis eines kontinuierlichen Monitorings der gesetzlichen und politischen Entwicklungen für die Interessen der Verbandsmitglieder eingesetzt und sich in Vernehmlassungen und politischen Diskussionen eingebracht.

Teilrevision KKG und VKKG

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2018 beschlossen, das im Rahmen der so genannten Fintech-Vorlage im Anhang zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) teilrevidierte Konsumkreditgesetz (KKG; SR 221.214.1) per 1. April 2019 in Kraft zu setzen (vgl. dazu die Medienmitteilung vom 30.11.2018 unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73186.html>).

Gleichzeitig verabschiedete er die im Einklang damit revidierte Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG; SR 221.214.11). Die Änderungen von Gesetz und Verordnung sowie ein Erläuterungsbericht zu den Änderungen in der VKKG sind in der Allgemeinen Sammlung des Bundesrechts (AS 2018) publiziert und unter folgenden Links zu finden:

- Änderungen im KKG:
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5247.pdf>;
(Text zum KKG ab Seite 5270)
- Änderungen zur VKKG:
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5229.pdf>;
(Text zum VKKG ab Seite 5237)
- Erläuterungsbericht zu den Änderungen der VKKG:
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54881.pdf>

Auf Grund des gewählten gesetzgeberischen Vorgehens erscheint das revidierte KKG als Anhang des FINIG und die revidierte VKKG als Anhang der revidierten Bankenverordnung. Der KFS begrüsst die Neuerungen bereits im Vernehmlassungsverfahren und erorientierte seine Mitglieder mit einem ausführlichen Informationsschreiben über die wesentlichen Änderungen.

Sanktionsnorm in Art. 32 KKG

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des KKG setzte sich der KFS dafür ein, Art. 32 KKG klarer zu gestalten. Gestützt auf einen Vorschlag des Bundesamtes für Justiz sollte eine schwere Verletzung der Kreditfähigkeitsprüfung nur dann vorliegen, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich erfolgt. Der Vorschlag fand sowohl im National- als auch im Ständerat prominente Unterstützung, konnte sich aber leider knapp nicht durchsetzen. Der Gesetzgeber versäumte es damit, eine unklare Gesetzesbestimmung praktikabler auszugestalten und für höhere Rechtssicherheit zu sorgen, obwohl er diese Norm für den Fall der Verletzung der Bestimmungen über die Kreditfähigkeitsprüfungen durch die so genannten Schwarmkreditvermittler anpassen musste.

Der KFS lässt sich nicht entmutigen und wird bei nächster Gelegenheit einen erneuten Versuch unternehmen, die unglücklich abgefasste Gesetzesbestimmung zu verbessern.

Digitalisierung

Im Rahmen der Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) sowie einer Umfrage des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) brachte der KFS im Verbund mit anderen befreundeten Verbänden den Antrag ein, für die Konsumkredite auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zu verzichten oder wenigstens als Alternative bei der Geschäftsanbahnung auf elektronischem Weg die als nötig erachteten Hürden für einen bindenden Vertragsabschluss einzurichten. Leider fehlte den angesprochenen Behörden bislang der Mut, der Wirtschaft in solchen Fragen entgegen zu kommen. Immerhin nahm das Seco die Vorschläge mit Interesse entgegen. Eine Lockerung der aus heutiger Sicht zu hinterfragenden Formvorschriften scheiterte bisher immer an Bedenken, den Konsumenten eine wichtige Bedenkfrist zu nehmen. Der KFS wird sich dennoch weiterhin für eine Modernisierung der Geschäftsabläufe einsetzen. Es ist zu hoffen, dass die vom Bundesrat verabschiedete Strategie "Digitale Schweiz" hier Bewegung bringt.

Änderungen im SchKG betreffend Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehlen

Die am 16. Dezember 2016 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Für alle Gläubiger sind besonders die folgenden beiden Änderungen hervorzuheben:

- Einem Dritten werden nicht mehr alle gegen den Schuldner eingeleiteten Beteiligungen bekannt gegeben, auch wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wurde. Insbesondere werden auf Gesuch des Schuldners hin jene Beteiligungen nicht mehr bekannt gegeben, für welche die Zahlungsbefehle vor mehr als drei Monaten zugestellt wurden, falls die jeweiligen Gläubiger nicht innert einer Frist von 20 Tagen den Nachweis erbringen, dass sie rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet haben. Solche „unterdrückten“ Beteiligungen werden Dritten erst wieder bekannt gegeben, wenn dieser Nachweis (nachträglich) erbracht oder die Beteiligung fortgesetzt wurde.
- Ein Schuldner wird jederzeit nach Einleitung der Beteiligungen verlangen können, dass der Gläubiger aufgefordert wird, die Beweismittel für seine Forderung zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche beim Beteiligungsamt zur Einsicht vorzulegen.

Der KFS orientierte seine Mitglieder gestützt auf eine detaillierte Information des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) im Sinne einer laufenden Kooperation bei Sachgeschäften von gemeinsamem Interesse.

2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfange nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen gemässen Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse 14 Werbeauftritte (Vorjahr 24) als nicht konform mit der Werbekonvention abgemahnt und Unterlassungserklärungen eingefordert. Mit 9 (Vorjahr 15) der abgemahnten Anbieter konnte eine Erledigung (Anpassung und/oder Unterlassungserklärung) erreicht werden. Der KFS trifft im Rahmen seiner Abmahnungen von Verstössen gegen die Werbekonvention auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer; umso wichtiger erscheint es daher zur Unterstreichung der Glaubwürdigkeit künftig, gegenüber den vereinzelt renitenten Anbietern zielführende Massnahmen zu ergreifen (z.B. durch eine allfällige UWG-Klage). Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die hängige parlamentarische Initiative eines Verbots der Plakatwerbung für Konsumkredite im Kanton Genf wird vom KFS eng verfolgt und jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Werbebeschränkung und Selbstkontrolle wahrgenommen.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit / Unterstützung von Studien

Prof. Dr. Martin Brown von der Universität St. Gallen veröffentlichte am 4. Juni 2018 eine Studie mit dem Titel: „Die Rolle der Widerrufsfrist im Schweizer Konsumkreditmarkt“ (vgl. <https://www.alexandria.unisg.ch/254346/>). Darin untersuchte er mit seinem Team die Nutzung der Widerrufsfrist bei Konsumkrediten in der Schweiz sowie die Auswirkungen der Anfang 2016 eingeführten von 7 auf 14 Tagen verlängerten Widerrufsfrist. Der KFS unterstützte diese Studie, welche Prof. Brown aus eigenem Antrieb startete vor allem im Rahmen von Stellungnahmen und Interviews mit den Studienautoren. Die wesentlichen Erkenntnisse daraus lassen sich aus dem Abstract der Studienautoren wie folgt zusammenfassen:

- Der Median der Kreditbeträge liegt bei CHF 20'000, die Median-Laufzeit bei 5 Jahren. Daraus schlossen die Autoren, dass die Kreditnehmer in der Regel grössere, längerfristige Anschaffungen finanzieren.
- Kreditangebote richten sich hauptsächlich an Haushalte mit monatlichen Einkommen von CHF 4'000 – 8'000 und an Nachfrager im Alter von 25 – 54 Jahren. Nur 5% der Kreditverträge werden mit jungen Erwachsenen unter 25 Jahren abgeschlossen.
- Die Widerrufsfrist nach KKG wurde bei maximal 0.6% der abgeschlossenen Kreditverträge genutzt. Im untersuchten Zeitraum kam es demgegenüber bei 17.3% der Kreditangebote zu einem Verzicht auf den Vertragsabschluss von Seiten des Kunden.
- Die verlängerte Widerrufsfrist hatte keinen Einfluss auf das Kundenverhalten. Weder wurden Verträge häufiger widerrufen, noch stieg die Häufigkeit der Verzichte auf einen Vertragsabschluss (Nichtannahme der Vertragsofferte).
- Bei den Verzichten auf Kreditangebote zeigen sich Unterschiede sowohl nach Kundeneigenschaften, wie auch nach Krediteigenschaften. Bei jungen Haushalten kommt es häufiger zu einem Verzicht auf das Angebot. Dies lässt vermuten, dass junge Haushalte ihre geplanten Kauf- oder Finanzierungsentscheide häufiger revidieren, nachdem sie einen Antrag gestellt haben, aber bevor sie den Vertrag abschliessen. Auch bei längerfristigen Krediten kommt es häufiger zu einem Verzicht auf ein Kreditangebot. Dies lässt sich nur teilweise damit erklären, dass Konsumenten vor dem Eingehen von längerfristigen finanziellen Verpflichtungen häufiger mehrere Angebote einholen.

- Ob die Bedeutung des Widerrufsrechtes bei einer intensiveren Digitalisierung der Kreditprozesse zunehmen würde, hängt nach Meinung der Autoren davon ab, wie der Prozess konkret ausgestaltet wird.

2.5. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. Er lädt sodann wichtige Exponenten als Referenten an die Generalversammlungen ein, um den Mitgliedern und Gästen die Möglichkeit zu fundierten Diskussionen mit den jeweiligen Keynote-Speakern zu geben. Nachdem im Jahre 2017 Dr. Guido Sutter, damaliger Ressortleiter Recht des Staatssekretariates für Wirtschaft Seco zum Thema „Unlautere Angebote im Zusammenhang mit Schuldensanierungen“ sowie Dr. David Rüetschi, Chef Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz zum Thema „Entwicklungen des Konsumkreditrechts – Erfahrungen aus den jüngsten Revisionen und Ausblick“ sprachen, traten im Berichtsjahr nochmals Dr. David Rüetschi mit einem Werkstattbericht zur Teilrevision des KKG und VKKG aufgrund der Fintech-Vorlage und danach Dr. Daniela Herzog, Senior Projektleiterin Finance/Automotive LINK Institut und Christophe Belser, MSc, Managing Partner, LINK qualitative AG zum Thema „E-ID aus Perspektive der CH-Bevölkerung – Insights aus einer Marktforschungsstudie“ auf.

In förmlichen Informationsschreiben orientierte der KFS seine Mitglieder sodann speziell zu folgenden Themen:

- Anpassung Maximalzinssatz KKG per 1. Januar 2019; und
- Werbeverbot für "Kleinkredite (petits credits)" droht im Kanton Genf.

2.6. Interna

Bei den Mitgliedern ist 2018 der Austritt der EFL Leasing AG zu verzeichnen, welche von einem Verbandsmitglied übernommen wurde. Sodann konnte an der Generalversammlung die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (swkbank), am Ockenheimer Graben 52, 55411 Bingen am Rhein als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

Zufolge des Rücktrittes von Peter Schnellmann (Cembra Money Bank) als Präsident des KFS per Ende 2017 hatte Vizepräsident Patrick Arnet (Bank-now) die Funktion des Präsidenten ad interim übernommen. An der Generalversammlung 2018 wurde er einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Als neuen Vizepräsidenten wählte die Generalversammlung das Vorstandsmitglied Daniel Bodmer (cashgate). Neu in den Vorstand wurden Dr. Emanuel Hofacker (Cembra Money Bank) sowie Stephan Zimmermann (CreditGate24) gewählt.

Der Geschäftsführer ad interim, Dr. Markus Hess, stellte sich zusammen mit Dr. Daniel Alder zur Wahl als Co-Geschäftsführer. Damit wurde Dr. Alder, welcher bereits die Arbeitsgruppe Monitoring führt, in die Geschäftsleitung aufgenommen.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Revisoren für das entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Patrick Arnet, Präsident KFS